

Gemeinde Nohfelden - Bebauungsplan "Wohnmobil- und Glampingpark Bostalsee"



LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO Sondergebiet (SO) "Wohnmobil- und Glampingpark"

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

GRZ (Grundflächenzahl): 0,4

I maximale Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o offene Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

--- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Nutzungsschablone

1	2	1	2
3	4	3	4

1 Baugebiet 2 Grundflächenzahl
3 Bauweise 4 Vollgeschosse

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

P Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, hier: Parkplatz

W Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, hier: Waldweg

6. sonstige Planzeichen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Gemäß § 11 BauNVO wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Wohnmobil- und Glampingpark" festgesetzt.
Zulässig sind gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO:
1. Wohnmobilstellplätze und kleinere Übernachtungsmöglichkeiten (Tiny Houses)
2. Verwaltungs-, Büro-, Dienstleistungs-, Werkstatt-, Lager- und Funktionsräumen und Einrichtungen einschl. betriebsbedingter Anlagen, die mit der Nutzungsart "Campingplatz" in Verbindung stehen.
3. Läden und Verkaufsstellen, die mit der Nutzungsart "Campingplatz" thematisch in Verbindung stehen (Gesamtverkaufsfläche darf 300 qm nicht überschreiten).
4. Gastronomie
5. Anlagen und Flächen für Veranstaltungen und Events
6. Wege und Plätzebereiche
7. Spielbereiche und -anlagen
8. Wellnessbereiche
9. Stellplätze (auch in Kombination mit E-Ladestation)
10. Ladeanlagen für E-Bikes und Pedelecs

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
Es wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.
2.2 Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO
Für Gebäude im Geltungsbereich wird die maximale Zahl der Vollgeschosse auf eins festgesetzt.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3.1 Bauweise
Gem. § 22 Abs. 2 BauNVO wird für das Sondergebiet eine offene Bauweise festgesetzt.
3.2 Überbaubare Grundstücksfläche
Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt.

4. Stellplätze, Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Stellplätze sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmelde-technische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet.
Gem. § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.

5. Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wird in dem Bebauungsplan eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Parkplatz", sowie eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Waldweg" festgesetzt.

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Folgende nicht verortete Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt:

- Für Außen- und Straßenbeleuchtung sind ausschließlich Leuchten mit optimaler Lichtlenkung in vollabgeschirmter Ausführung und mit gelbem Lichtspektrum einzusetzen. Auf einen geringen Blaulichtanteil im Farbspektrum ist zu achten.
- Bei der Neuerichtung von Einfriedungen und Einzäunungen ist ein Abstand von ca. 10-15 cm zur Bodenkante vorzunehmen, damit keine Barrierewirkung für Kleintiere entsteht.
- Pflege der Offenland- und Randstrukturen.
- Bäume sind vor Fällung auf besetzte Fledermausquartiere und Brutvogelbesatz zu überprüfen. Sollten Quartiere/Brutbäume betroffen sein, sind diese durch geeignete Nisthilfen zu ersetzen.
- Stellplätze sowie die innere Erschließung (Zuwegungen und befestigte Plätze) sind aus versickerungsfähigen Materialien (z.B. Pflaster, Rasengittersteine, breittüftiges Pflaster o.ä.) herzustellen.

7. Anpflanzen von Blüten, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig.

Je 5 Stellplätze ist mindestens ein Hochstamm (Laubbaum) zu pflanzen und zu erhalten.
Bei Neuanpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden, womit sichergestellt wird, dass vorkommende (meist synanthrope) Tierarten auch nach Umsetzung der Planung geeignete Lebensräume bzw. Nahrungshabitats vorfinden (siehe Pflanzliste).

Pflanzliste (nicht abschließend):
Bäume: Obstbäume i.S., Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Juglans regia (Nussbaum), Prunus avium (Vogelkirsche), Tilia sp. (Linde)
Sträucher: Cornus sanguinea (Hartriege), Corylus avellana (Hasel), Ligustrum vulgare (Liguster), Rosa i.S., Obststräucher i.S., Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus (Schneeball), Crataegus monogyna (Eingriff. Weißdorn)
Empfohlene Pflanzqualität: Strauch: mind. 4-5 Tr., H. 60-100 cm; Heister: mind. 2x v., H. 125-150 cm; Hochstamm: mind. 2x v., SU 10-12 cm

8. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Es wird festgesetzt, dass Bäume, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, nach Möglichkeit zu erhalten sind.

II. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB
Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich der ca. 2 ha FFH-LRT 6510 (davon ca. 1 ha gesetzlich geschütztes Biotop im Erhaltungszustand B+) werden externe Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.
Für die Kompensation des ca. 0,5 ha Waldverlustes werden ebenfalls externe Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.
Die rechtliche Sicherung der Ausgleichsflächen erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag bzw. über eine Eintragung im Grundbuch.
Es erfolgt auf nachfolgenden Flurstücken eine Aufwertung bzw. Entwicklung von insgesamt ca. 4 ha FFH-LRT 6510 im Erhaltungszustand C zu einem FFH-LRT 6510 im Erhaltungszustand B+ :
• Gemarkung Bosen, Flur 7, Parz.-Nr. 25/3, Parz.-Nr. 26/3, Parz.-Nr. 85/3, Parz.-Nr. 84/5, Parz.-Nr. 83/5, Parz.-Nr. 83/6, Parz.-Nr. 84/8
• Gemarkung Sötem, Flur 19, Parz.-Nr. 5
• Gemarkung Sötem, Flur 32, Parz.-Nr. 8/3
• Gemarkung Sötem, Flur 8, Parz.-Nr. 1850/1, Parz.-Nr. 1855/1, Parz.-Nr. 1862/1
Für den Waldausgleich erfolgt die Entwicklung von strukturreichen Laubmischwäldern mit standorttypischen heimischen Laubbäumen auf nachfolgenden Flurstücken:
• Gemarkung Sötem, Flur 11, Parz.-Nr. 24 (ca. 1.900 m² Kompensationsfläche)
• Gemarkung Neunkirchen-Nahe, Flur 9, Parz.-Nr. 413 (ca. 3.100 m² Kompensationsfläche)

III. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 85 LBO
Nach den Vorgaben des § 49a Saarländisches Wassergesetz (SWG) ist das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu nutzen, zu versickern, zu verrieseln oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Wenn der Nachweis erbracht wird, dass der technische oder wirtschaftliche Aufwand zur Erfüllung der v.g. Festsetzungen außer Verhältnis zu dem dabei angestrebten Erfolg stehen, kann von den Festsetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

IV. Festsetzung gem. § 9 Abs. 7 BauGB
Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind der Planzeichnung zu entnehmen.

V. Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 8 BauGB
Gemäß §§ 14 Abs. 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung von Gebäuden auf Grundstücken, die auf gleicher Höhe mit dem angrenzenden Wald liegen, ein Abstand von 30 Metern einzuhalten.
Die gleichen Abstände sind bei der Neugründung von Wald zu Gebäuden einzuhalten. Durch die Erweiterung bestehender Gebäude dürfen die gemäß Satz 1 einzuhaltenen Abstände nicht verkürzt werden. Die Forstbehörde kann Ausnahmen von den nach Satz 1 erforderlichen Abständen zulassen, wenn der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Auswirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeaufformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

VI. Hinweise
Rodungen sind gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/Rückschmitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. Sept. notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggfs. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen. Es wird auf die Vorgaben des BNatSchG im Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten hingewiesen.
Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Verbot der Bodenfunden und die Ordnungswidrigkeiten nach dem SDschG hingewiesen.
Bei Baumaßnahmen ist auf Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen zu achten. Beim Vorliegen derselben sind die Arbeiten einzustellen und das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist zu informieren. Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten.
Die Vorgaben der Trinkwasserverordnung sind zu beachten.
Sollten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.
Die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftsordnung des EVS - hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 49 vom 07.12.2021, Seite 885 ff.) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hier insbesondere die DGUV Information 214-033 der BG Verkehr sind zu beachten.
Die Telekom Deutschland GmbH weist auf die im Plangebiet befindlichen Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abwechskästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelzuführungen angefahren werden können.
Die energie-Netzgesellschaft mbH weist auf die im Plangebiet vorhandenen Anlagen bestehend aus 20-kV-Freileitung, 20-kV-Maste, 0,4-kV-Kabel sowie einem Stationsstandort für eine geplante Transformatorstation.
Nach geltenden DVGW- und VDE-Richtlinien müssen zu den Versorgungsleitungen die geltenden Schutzabstände eingehalten werden. Die Schutzstreifenbreite beträgt 1,0 m (jeweils 0,5 m beiderseits der Kabeltrasse) bei der Mittelspannung, 0,4-kV-Erd- und Telekommunikationskabel.
Zum tiefsten Punkt der 20-kV-Leitung müssen gemäß VDE 0210-1, in der gültigen Fassung vom November 2013, Gebäude folgende Mindestabstände einhalten:
Feuerhemmendes Dach und Dachneigung größer 15° gegen die Waagerechte: 3,00 m
Feuerhemmendes Dach und Dachneigung kleiner oder gleich 15° gegen die Waagerechte: 5,00 m
Ohne feuerhemmendes Dach: 10,60 m.
Auch nach einer späteren Einführung des geplanten „Wohnmobil- und Glampingpark Bostalsee“ (z. B. durch eine Zaunanlage) muss es möglich sein, die Leiterseite des 20-kV-Stromkreises für eine ggf. erforderliche Reparatur auf den Boden abzulassen. Dies ist gewährleistet, wenn der Bereich unmittelbar unter den Leiterseilen, d. h. eine Fläche von 5 m Breite (2,5 m beiderseits der Leitungssache) außerhalb einer Einfriedung verbleibt. Der erforderliche Arbeitsbereich um die Holzmasse, d. h. ein Kreis mit einem Radius von 5 m, gemessen um den Mittelpunkt des jeweiligen Maststandortes, ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.
Der Entsorgungverband Saar Abwasserwirtschaft weist auf die im Plangebiet befindlichen Abwasseranlagen des EVS. Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Desinfektionsanlagen dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.
Die Telefonica Germany GmbH weist auf die im Plangebiet befindlichen Richtfunkverbindungen. Die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 417550820_417550993 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 85 m und 115 m über Grund. Die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 417538076_417538877_417538078_417538079 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 248 m und 288 m über Grund. Es muss ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m eingehalten werden.
Die Wasser- und Energieversorgung Kreis St. Wendel GmbH weist auf die Berücksichtigung der überörtlichen Trinkwasserfernleitung DN 250 GGG mit Steuerkabel im südwestlichen Geltungsbereich sowie die beiden Trinkwasserleitungen der Fernleitung DN 300 GGG mit Steuerkabel und der Ortsnetzspeisung Bosen DN 150 GGG im nördlichen Bereich der Planung.
Die Freiwillige Feuerwehr weist darauf, dass Flächen und Zonen so angelegt werden müssen, dass sie mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t befahren werden können. Es wird zudem auf die geltenden Normen und Gesetze bezüglich der notwendigen Feuerwehrfahrarten und den benötigten Vorkehrungen für das Löschwasser verwiesen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesgesetz
Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.
Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.
Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274, 2021 I, S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG), vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist.
Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 540), das durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 geändert worden ist (BGBl. I, S. 2154).
Landesgesetz
Bauordnung für das Saarland (LBO), in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), mehrfach geändert, §§ 27-29 und 31 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I, S. 648).
Saarländisches Naturschutzgesetz (NSG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I, S. 2629).
Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I, S. 2629).
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt, S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I, S. 324).
Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S. 3581), geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I, S. 2629).
Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I, S. 204).

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Nohfelden hat am _____ die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnmobil- und Glampingpark Bostalsee" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom _____ bis einschließlich _____ in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Der Rat der Gemeinde Nohfelden hat in seiner öffentlichen Sitzung am _____ den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textliche Festsetzungen) und der Begründung, gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ an der Planung beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Gemeinderat am _____ geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen die Anregungen vorgebracht haben mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Gemeinde Nohfelden hat am _____ den Bebauungsplan "Wohnmobil- und Glampingpark Bostalsee" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Nohfelden, den _____ Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Wohnmobil- und Glampingpark Bostalsee" in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mangeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Nichtigkeitsansprüchen hingewiesen worden.

Nohfelden, den _____ Bürgermeister

GEMEINDE NOHFELDEN

Bebauungsplan
"Wohnmobil- und Glampingpark Bostalsee"

Planungsstand:
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

M 1:1000

Bearbeitet für die Gemeinde Nohfelden Völklingen, im Dezember 2023